

## § 0528 BGB

(1) Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem [Ehegatten](#), seinem Lebenspartner oder seinem früheren [Ehegatten](#) oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch [Zahlung](#) des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die [Verpflichtung](#) des Beschenkten findet die Vorschrift des § [760 BGB](#) sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § [1613 BGB](#) und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschrift des § [1615 BGB](#) entsprechende Anwendung.

(2) Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.